



»Hinschauen – Helfen – Handeln«

Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch Mitarbeitende im kirchlichen Dienst

Von: Dr. Alke Arns, erschienen im Deutschen Pfarrerblatt, Ausgabe: 5 / 2013

Die innerhalb der letzten Jahre in Deutschland bekannt gewordenen Fälle von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen haben deutlich gemacht, dass die Anstrengungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auch im Arbeitsfeld der evangelischen Kirche noch erheblich verstärkt werden müssen. Die EKD hat hierzu eine Broschüre erarbeitet. Alke Arns, die an ihrer Entstehung maßgeblich beteiligt war, stellt sie vor.

Die innerhalb der letzten Jahre in Deutschland in großem Ausmaß bekannt gewordenen Fälle von sexualisierter Gewalt in kirchlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen haben deutlich gemacht, dass die bereits weit reichenden Anstrengungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auch im Arbeitsfeld der evangelischen Kirche noch erheblich verstärkt werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf einheitliche Verfahrensweisen im Umgang mit sexualisierter Gewalt herrscht hier teilweise noch große Verunsicherung. Es stellt sich die Frage, was getan werden muss, um Übergriffe im Vorfeld möglichst zu verhindern, und wie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verdachtsfall adäquat und professionell reagieren können.

Die evangelische Kirche unterstützt die von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen und will entsprechend auch für die Prävention und die nachhaltige Aufarbeitung derartiger Fälle in ihren Einrichtungen und Kirchengemeinden Sorge tragen. Hierzu bedarf es in erster Linie durchsichtiger Strukturen und klar festgelegter Prozesse die es Betroffenen erlauben, sich gegenüber qualifizierten Ansprechpersonen vertrauensvoll zu öffnen. Ein solches Vorgehen ist unabdingbar, um dem Vertrauensverlust der Gesellschaft gegenüber der Kirche aktiv entgegenzuwirken.

Mit dieser Zielrichtung wurden bereits im August 2002 die Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie und sexuellem Missbrauch Minderjähriger bei Mitarbeiter/innen der evangelischen Kirche als Leitlinie für die Arbeit in der evangelischen Kirche veröffentlicht. Diese Hinweise wurden im März 2010 als Empfehlung für die Landeskirchen bekräftigt und um Fälle von Kinderpornografie erweitert. Landeskirchenübergreifende Arbeitsgruppen haben diese Leitlinien im Jahr 2012 überarbeitet und im Lichte der aktuellen Diskussionen weiter präzisiert.

Hinschauen - Helfen - Handeln: Aktualisierte Leitlinien der EKD

Im Juni 2012 wurde der Text mit dem Titel Hinschauen - Helfen - Handeln: Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst(1) von der Kirchenkonferenz der EKD, in der alle evangelischen Landeskirchen vertreten sind, angenommen. Die "Hinweise" bauen auf Erkenntnissen aus den vom Kirchenamt der EKD durchgeführten Fortbildungen zur disziplinarrechtlichen Aufarbeitung von Sexualstraftaten durch Mitarbeitende im kirchlichen Dienst auf. Inhaltlich orientiert sich die Broschüre zudem an den Empfehlungen des auf Bundesebene eingesetzten Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich".(2)

Die "Hinweise" spiegeln die Bereitschaft der Evangelischen Kirche wieder, sich mit der Thematik sexualisierter Gewalt aktiv



auseinanderzusetzen und ihre bereits vielfach implementierten Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung weiter auszubauen. Ziel ist es, möglichst große Transparenz sowie ein schnelles und konsequentes Handeln nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen. Hierbei unterstreicht die aktualisierte Fassung der "Hinweise" die konsequente Null-Toleranz-Haltung der Evangelischen Kirche beim Thema sexualisierte Gewalt und bietet konkrete Empfehlungen für den Umgang mit Verdachtsfällen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen. Diese Empfehlungen richten sich an alle evangelischen Landeskirchen, an Kirchenkreise, Gemeinden und andere kirchliche Einrichtungen. Sie sollen als Leitlinien und als Orientierungshilfe dienen und insbesondere die Leitungsverantwortlichen in ihrem Handeln unterstützen.

Zur tatsächlichen praktischen Umsetzung und der Entwicklung einer klaren Haltung gegen sexualisierte Gewalt in kirchlichen Einrichtungen ist der Einsatz und das Engagement aller haupt- und auch ehrenamtlich Mitarbeitenden gefragt. Es ist entscheidend sich der Auseinandersetzung mit diesem Thema zu stellen und sich im Vorfeld umfassend zu informieren, um dann im konkreten Verdachtsfall handlungsfähig zu bleiben und den Betroffenen kompetent zur Seite stehen zu können.

Kirchliche Ansprechstellen für Betroffene, Zeugen und Angehörige

Die "Hinweise" verschreiben sich der strikten Grundnorm, dass allen Anschuldigungen und Verdachtsmomenten im Kontext von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Arbeitsbereich unverzüglich nachzugehen ist und Sofortmaßnahmen eingeleitet werden müssen, um weitere Taten zu verhindern. Potentielle Täter und Täterinnen können alle haupt-, ehrenamtlich oder auch freiberuflich Tätigen im kirchlichen Bereich sein. Ebenso kann es aber auch zu Übergriffen durch externe Personen oder zwischen Kindern und Jugendlichen im Rahmen kirchlicher Aktivitäten kommen.

Wie eingangs beschrieben orientiert sich der Text des Hinweiskatalogs eng an den Leitlinien, die vom Runden Tisch "Sexueller Kindesmissbrauch" erstellt und am 30. November 2011 verabschiedet wurden. Die "Hinweise" beziehen sich hierbei insbesondere auf die vom Runden Tisch beschlossenen "Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden" und sind richtungweisend für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Kontext.

Als Einstieg wird zunächst das Themenfeld beschrieben und die wichtigsten Begrifflichkeiten werden differenziert erläutert. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der Broschüre ist das Resultat gemeinsamer Anstrengungen der Personal- und Dienstrechtsreferenten und -referentinnen sowie landeskirchenübergreifend besetzter Arbeitsgruppen. Im Zuge dieses Arbeitsprozesses wurde die EKD-Konferenz "Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung" (PIH-K) ins Leben gerufen, in deren Rahmen der vorliegende Text bearbeitet und abgestimmt wurde. Im Folgenden sollen die wichtigsten Elemente und Eckpunkte aus der Broschüre kurz vorgestellt werden.

In jeder kirchlichen Einrichtung sollen konkrete Ansprechpersonen/Ansprechstellen bestimmt werden, die im Falle einer Verdachtssituation von sexualisierter Gewalt einzuschalten sind. Diese verpflichten sich zur Verfolgung von Verdachtsmomenten und stellen in ihrer Funktion ein schnelles und konsequentes Handeln nach einheitlichen Grundsätzen sicher (S. 13ff).

Die Ansprechstellen dienen als Vertrauens- und Clearingstelle, um im Erstkontakt mit den Betroffenen den Beratungs- und Hilfebedarf zu klären und gleichzeitig adäquate Unterstützungsmaßnahmen zu vermitteln. In diesem Zusammenhang wird auch das Erfordernis einer rechtlich gesicherten Unabhängigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ansprechstellen gegenüber der Kirchenleitung betont, die hierdurch die notwendige Vertraulichkeit ihrer Tätigkeit wahren können.



Grundsätze für das kirchliche Vorgehen

Von Beginn an wird betont, dass sexualisierte Gewalt innerhalb kirchlicher Einrichtungen thematisiert und in allen kirchlichen Einrichtungen nachhaltige Maßnahmen zur Prävention eingeleitet werden müssen. Die "Hinweise" nehmen hierfür insbesondere die Leitungsebene in die Pflicht: "Die kirchlichen und diakonischen Leitungsverantwortlichen tragen dafür Sorge, dass das Thema sexualisierte Gewalt sowie Maßnahmen zur Prävention in den Einrichtungen und Organisationen umfassende Beachtung finden" (S. 16).

Die Landeskirchen sollen in diesem Kontext dienstlich zuständige Personen bestimmen, die als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen gegenüber Hilfesuchenden als auch im direkten Dialog mit Behörden und der Öffentlichkeit fungieren und handeln. Zu diesem Aufgabenbereich zählt ferner die enge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. In Übereinstimmung mit den Leitlinien des Runden Tisches wird daher festgeschrieben, dass beim Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Strafverfolgungsbehörden und erforderlichenfalls auch die staatlichen Aufsichtsbehörden zu informieren sind. Hierbei gilt das Prinzip: "Die Strafverfolgungsbehörden sind über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde" (S. 16).

Das weitere Verfahren soll durch die dienstlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung des Opferschutzes und des staatlichen Strafanspruchs koordiniert werden. Den klaren Vorgaben aus den "Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden" vom Runden Tisch zum Vorgehen bei Minderjährigen und Schutzbefohlenen ist hierbei zu folgen. Jedoch sollen der Wille und die Bereitschaft der Betroffenen zur Strafanzeige stets berücksichtigt und in die Erwägungen zu den weiteren Verfahrensweisen einbezogen werden.

Regelablauf bei Verdacht einer Straftat

Die "Hinweise" sollen grundsätzlich als Leitfaden für einen transparenten und einheitlichen Verfahrensablauf im Falle des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung dienen. Zum Regelablauf bei Kenntniserlangung eines Verdachts sind daher u.a. die folgenden Aspekte zu berücksichtigen (S. 20ff):

- Sofortige Information der dienstlich Zuständigen auf landeskirchlicher Ebene
- Opferschutz: Beratung und Unterstützung der Betroffenen
- Anhörung der verdächtigten Person und ggf. Entfernung aus dem Tatfeld
- Entscheidung über Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- Entscheidung über Einleitung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen
- Informationssicherung
- Rückkopplung mit den Ansprechstellen und den Betroffenen
- Verfahrenstransparenz
- Fürsorgepflichten des Dienstherrn für Beschuldigte und ihre Familien
- Reintegration und Unterstützung von fälschlich Beschuldigten
- Sorgfalt in der Beweissicherung
- Entscheidung über Einschaltung weiterer Sanktionsinstanzen nach Abschluss eines Straf- oder Disziplinarverfahrens



• Untersuchung strafrechtlich verjährter Fälle, ggf. Disziplinarverfahren.

Ausnahmen von diesen Verfahrensregeln werden in erster Linie durch den Schutz der Betroffenen bedingt. Der Entscheidungsspielraum bei Einzelfällen soll für die Landeskirchen daher nicht zu eng gefasst und mögliche Ausnahmefälle sollen klar beschrieben werden (S. 21ff). Die Grundsätze für das kirchliche Vorgehen sehen daher vor, dass von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden kann, wenn dies rechtlich zulässig ist und dem ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen (bzw. deren Sorgeberechtigten) entspricht und eine (fortdauernde) Gefährdung von Minderjährigen oder anderen Schutzbefohlenen hierdurch nicht zu befürchten ist.

Stets wird dazu geraten, Entscheidungen unter Einbeziehung einer fachlich qualifizierten Beratung der jeweiligen Landeskirchen oder einer externen fachkundigen Stelle zu treffen und in jeder Phase des Verfahrens für ausreichende Hilfe und Unterstützung der Betroffenen zu sorgen. Die Gliedkirchen der EKD haben zu diesem Zweck Ansprechstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt eingerichtet und Ansprechpersonen benannt.⁽³⁾ Darüber hinaus existieren bundesweit rund 600 evangelische Beratungsstellen, an die sich Hilfesuchende jederzeit wenden können.⁽⁴⁾

Zusammenfassung: Verantwortung und Schutzauftrag wahrnehmen

Die Kirche will ihrer Verantwortung und ihrem Schutzauftrag gerecht werden, Betroffene von sexualisierter Gewalt zu unterstützen und die Aufarbeitung und Prävention derartiger Taten in ihren Einrichtungen intensiv voranzutreiben. Die gemeinsam mit den Landeskirchen entwickelten Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung spiegeln die Bereitschaft der evangelischen Kirche wieder, sich mit der Thematik aktiv auseinanderzusetzen, Verantwortung gegenüber den Betroffenen zu übernehmen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bedarfsfall klare Verfahrensweisen zum weiteren Vorgehen an die Hand zu geben.

Die Broschüre wurde inzwischen allen Landeskirchen der EKD zur Verfügung gestellt, damit die "Hinweise" eine möglichst weite Verbreitung erfahren und in den jeweiligen kirchlichen Organisationsstrukturen, Kirchenkreisen, Gemeinden und anderen Einrichtungen der Evangelischen Kirche auch praktisch umgesetzt werden. Zusätzlich steht die Broschüre zum Download und Nachdruck online unter www.ekd.de/missbrauch/hinweise.html bereit. Rückfragen und weitere Informationen unter: praevention@ekd.de.

Anmerkungen:

1 <http://www.ekd.de/missbrauch/hinweise.html>.

2 Vgl. Abschlussbericht "Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" (<http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/111130AbschlussberichtRTKM.pdf>).

3 <http://www.ekd.de/missbrauch/ansprechpersonen.html>.

4 <http://www.evangelische-beratung.info/>.



▸ Alke Arns

Deutsches Pfarrblatt, ISSN 0939 - 9771

Herausgeber:

Geschäftsstelle des Verbandes der ev. Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V

Heinrich-Wimmer-Straße 4

34131 Kassel